

# I. 1.

## Verbandssatzung

des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft

**- Satzung VHS Rhein-Erft -**

# **Satzung des Zweckverbandes " Volkshochschule Rhein-Erft" vom 26.04.2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft hat aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 12.04.2024 die 14. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschlossen:

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen "Zweckverband Volkshochschule Rhein-Erft".
- (2) Er ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).
- (3) Sitz des Verbandes ist Brühl.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 140/SGV. 113) in der aktuellen Fassung.

## **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind

1. die Stadt Brühl
2. die Stadt Hürth
3. die Stadt Pulheim
4. die Stadt Wesseling

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband betreibt im Gebiet der Verbandsmitglieder eine Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes in der aktuellen Fassung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Abschluss einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich nicht richtungsgebunden. Die Dozentinnen und Dozenten der Volkshochschule wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf im Verbandsgebiet Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienreisen oder -fahrten, Vorführungen u.a.m.) nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 WbG anbieten.
- (4) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

## **§ 4 Teilnahme**

Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

## **§ 5 Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner eine Vertreterin/ einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es wird die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Sofern der Verbandsversammlung mehrere Vertreterinnen und Vertreter aus einem Verbandsmitglied angehören, muss die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ ein von ihr/ihm vorgeschlagene Beamtin/vorgeschlagener Beamter oder Angestellte/ Angestellter dazu zählen.
- (3) Jede Vertreterin/Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.
- (4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder die von ihnen Beauftragten nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Vertreter des Verbandsmitgliedes Stimmrecht besitzen.

## **§ 6a Vorsitz der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat als Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter die Rechte und Pflichten, das Gremium einzuladen, die Tagesordnung festzusetzen, die Verhandlung zu eröffnen, zu leiten, zu schließen und die Ordnung in der Sitzung zu handhaben.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Zweckverbands verlangen. Die Verbandsversammlung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands zu unterrichten.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende repräsentiert den Zweckverband nach außen.

## **§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher oder der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule übertragen ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  - a) die Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertreterin / ihres/seines Stellvertreters,
  - b) die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule und Kenntnisnahme der Grundzüge des Programmheftes,
  - c) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
  - d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers,
  - e) die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Verwaltungsleitung. Dies gilt nicht für befristete Arbeitsverhältnisse und für Arbeitsverhältnisse von tariflich Beschäftigten für den Schulabschlussbereich,
  - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte im Sinne des § 16 Abs. 2 GkG handelt,
  - g) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  - h) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührenordnung und Benutzungsordnungen,

- i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- j) die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung / Bekanntmachungsform**

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen, falls die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

Ist eine Auseinandersetzung notwendig, so entscheidet darüber, falls sich die Beteiligten nicht einigen, die Aufsichtsbehörde.

- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, die Aufnahme von Bestimmungen über die hauptberufliche Einstellung von Beamtinnen und Beamten oder Angestellten und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten § 49 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 8 Abs. 1 GkG NRW, § 15 Abs. 5 Satz 3 GkG NRW und 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis. Die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.
- (6) Ist die Bekanntmachung in der vorgenannten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang (Anschlag) unterrichtet. Die Bekanntmachung erfolgt in diesem Fall durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Gebäude der Volkshochschule in Brühl, An der Synagoge 2, sowie an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden.

## **§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu einer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch die Aufsichtsbehörde, danach jeweils durch ihre Vorsitzende/ ihren Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form an alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Vertreterinnen und Vertreter. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlungen gelten die Vorschriften des GkG NRW i.V.m. der GO NRW in der jeweils geltenden Fassung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch eine/einen von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher zu benennende Schriftführerin/ benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher und ihre/seine Stellvertreterin / ihr/ sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer/ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Wahlbeamten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher soll nach Möglichkeit aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten gewählt werden. Dann soll ihre/seine Vertreterin / ihr/sein Vertreter der Gemeinde angehören, die die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher stellt. Scheidet die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher oder ihre/seine Vertreterin / ihr/sein Vertreter während dieser Zeit aus dem Hauptamt aus, so endet gleichzeitig das Amt als Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher oder stellvertretende Verbandsvorsteherin/ stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Weitere Vertreter der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers sind die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Mitgliedsstädte. Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter können das Amt der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers nur ausüben, wenn die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher und ihre/seine Stellvertreterin / ihr/sein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes gehindert sind (z.B. durch Rücktritt, Krankheit, Urlaub).
- (3) Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NRW entsprechend Anwendung.

## **§ 11 Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Darüber hinaus hat die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. In personalrechtlichen Entscheidungen, die der Verbandsversammlung durch Gesetz zugewiesen oder übertragbar sind, ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher zuständig, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 2 Buchstabe e) der Satzung in die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.
- (3) Sie/Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Abgabe von Verpflichtungserklärungen richtet sich nach § 16 Abs. 3 GkG. Sie bedürfen der Schriftform. Neben der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher oder ihrer/seiner Vertreterin / ihrem/seinem Vertreter wird die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen ermächtigt.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## **§ 12 Auslagenvergütung**

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird vom entsendenden Verbandsmitglied erstattet.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher und ihre/seine Vertreterin / ihr/sein Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Eine Pauschalierung nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum angefallenen Aufwendungen ist möglich.

## **§ 13 Bedienstete des Zweckverbandes**

Der Zweckverband kann Beamtinnen und Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter hauptamtlich bzw. hauptberuflich beschäftigen.

## **§ 14 Leiterin/Leiter der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine hauptamtliche oder hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Sie/Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

- (2) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule hat im Rahmen der von der Verbandsversammlung festgelegten Grundsätze folgende Aufgaben wahrzunehmen, soweit ihr/ihm die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher diese überträgt:
- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
  - b) Aufstellung des Programmheftentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung,
  - c) Öffentlichkeitsarbeit,
  - d) Vorbereitung des Haushaltsplanentwurfs,
  - e) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
  - f) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
  - g) Ausübung des Hausrechts im Auftrag der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers,
  - h) Durchführung von Personalverfahren,
  - i) Planung und Durchführung von Drittmittel- und Auftragsmaßnahmen inklusive der Regelung der Honorierung.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie/Er führt regelmäßig mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besprechungen über die Arbeit der Volkshochschule durch.
- (4) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie/Er ist berechtigt, bei Meinungsverschiedenheiten mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher ihre/seine abweichende Meinung in Angelegenheiten des ihr/ihm nach Abs. 2 übertragenen Geschäftsbereiches der Verbandsversammlung vorzutragen.

#### **§ 15 Aufgaben der hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.

#### **§ 16 Mitwirkungsrechte**

- (1) Der Zweckverband als Träger der Volkshochschule (§ 10 WbG NRW) gewährleistet die Mitwirkung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Die Durchführung der Mitwirkung ist als laufendes Geschäft Aufgabe der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
- (2) Zur Mitwirkung gehören Dienstbesprechungen und Einzelgespräche mit den Mitarbeitenden und die Befragung der Teilnehmenden. Die genauen Abläufe regelt das Qualitätsmanagementsystem der Volkshochschule Rhein-Erft.
- (3) Art und Umfang der Mitwirkungsrechte werden regelmäßig hinsichtlich der Zielerreichung gem. Abs. 1 und 2 überprüft.

#### **§ 17 Programmheft**

Das Programmheft der Volkshochschule wird für ein Semester, längstens für ein Jahr aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. § 8 Abs. 5 findet keine Anwendung.

#### **§ 18 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

- (1) Die Volkshochschule ist verpflichtet, mit anderen Bildungseinrichtungen in den Mitgliedskommunen zusammenzuarbeiten.
- (2) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen (§ 5 WbG NRW).

## **§ 19 Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührensatzung, die die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers erlässt.

## **§ 20 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs**

- (1) Die im Bereich der Verbandsmitglieder vorhandenen Räumlichkeiten und Unterrichts- oder Lehrmittel werden der Volkshochschule von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

Die Umlage eines Jahres wird im Vorjahr des Rechnungsjahres ermittelt und bemisst sich

1. zur Hälfte nach dem Verhältnis der in den vergangenen fünf Jahren im Gebiet der Verbandsmitglieder erteilten Unterrichtsstunden zu den gesamten in den vergangenen fünf Jahren erteilten Unterrichtsstunden. Unterrichtsstunden, die nicht im Gebiet eines Verbandsmitgliedes erteilt werden sowie die Unterrichtsstunden für die Schulabschlusskurse sind allen Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Die Unterrichtsstunden für Auftragsmaßnahmen bleiben bei dieser Berechnung unberücksichtigt.
  2. zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zur gesamten Einwohnerzahl aller Verbandsmitglieder. Als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und den Finanzaufweisungen an die Gemeinden zugrunde liegenden Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher hat den Entwurf einer Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Jahres hat die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Jahr zu veranschlagen.

## **§ 21 Haushaltsüberschreitungen**

1. Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
2. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich sind, wenn sie 25 Prozent des Haushaltsansatzes nicht überschreiten. Unabhängig vom Haushaltsansatz sind Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 3.000,- Euro erheblich.
3. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich, wenn sie den vorgenannten Betrag nicht überschreiten.
4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind immer geringfügig, wenn sie den Betrag von 100,- Euro nicht überschreiten.

## **§ 22 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen**

- (1) Über Anträge auf Stundung von Geldforderungen entscheidet die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher bis zu Beträgen von 600,- Euro und bis zu einer Dauer von längstens zwei Jahren. Dies gilt auch für Ratenzahlungen.
- (2) Über Anträge auf Niederschlagung entscheidet die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher bis zu Beträgen von 300,- Euro.
- (3) Über Anträge auf Erlass entscheidet die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher bis zu Beträgen von 300,- Euro.

Werden die Höchstbeträge überschritten oder längere Fristen erforderlich, so entscheidet die Verbandsversammlung.

### **§ 23 Auseinandersetzung**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich/hauptberuflich tätigen Beamtinnen und Beamten und Angestellten werden bei Auflösung des Zweckverbandes nach den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der aktuellen Fassung übergeleitet.
- (3) Vom Eigenkapital zu bildende Pensionsrückstellungen, die nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, werden durch Forderungen an die Mitglieder des Zweckverbandes ausgeglichen. Die Höhe der Forderungen berechnet sich dabei nach dem Durchschnitt des Anteils der Verbandsumlage des Mitglieds an der Gesamtumlage in den vergangenen fünf Jahren.

### **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt des Erftkreises. An demselben Tag tritt diese Satzung in Kraft.
- (2) Die vorstehende Neufassung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V. mit § 11. Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V. mit § 9 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 26.04.2024

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag  
gez.  
Daniel Möller

Hinweis: Die amtliche Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der VHS-Satzung erfolgte am 30. April 2024 im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Nr. 51/2024 Nr. 18 Seite 5-6.  
Somit ist die VHS-Satzung in dieser Fassung ab dem 01. Mai 2024 in Kraft.